



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des
Landkreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Unser Zeichen:	I 16 - 33 f 02 - 1
Ihr Zeichen:	II-9/1 me
Ihre Nachricht zuletzt vom:	8. März 2018
Ihre Ansprechpartner:	Christine Langer
Zimmernummer:	2.40
Telefon/ Fax:	06151 12 5321 / 12 4610
E-Mail:	Christine.Langer@rpda.hessen.de
Datum:	13. April 2018

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan sowie die Festsetzungen zu den Wirtschaftsplänen für das Jahr 2018 wurden vom Kreistag am 11. Dezember 2017 beschlossen. Diese wurden mit Bericht vom 14. Dezember am 20. Dezember 2017 zur Genehmigung vorgelegt. Ergänzende Berichte sind am 16. Januar, 1. und 21. Februar sowie 7. und 14. März 2018 eingegangen.

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile

Hiermit genehmige ich

- den in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Bergstraße für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 5.883.774 € - abzüglich der im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) vom Landkreis Bergstraße mit einem Betrag von 1.900.000 € bestimmten Kreditaufnahmen, die gemäß § 11 Absatz 2 KIPG und § 19 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 KIPG als genehmigt gelten - in Höhe von

3.983.774 €

(i. W.: „Drei Millionen neuhundertdreiundachtzigtausendsiebenhundertvierundsiebzig Euro“)

gemäß § 52 Absatz 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 103 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf;

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



- den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

220.000.000 €

(i. W.: "Zweihundertzwanzig Millionen Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO;

- den unter Ziffer 2 des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße für das Wirtschaftsjahr 2018 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

11.608.000 €

(i. W.: "Elf Millionen sechshundertachttausend Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit den §§ 115 Absatz 1 und 3 sowie 103 Absatz 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

- den unter Ziffer 3 des vorgenannten Beschlusses vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

124.785.000 €

(i. W.: "Einhundertvierundzwanzig Millionen siebenhundertfünfundachtzigtausend Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit den §§ 115 Absatz 1 und 3 sowie 102 Absatz 4 HGO;

- den unter Ziffer 4 des vorgenannten Beschlusses festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

10.000.000 €

(i. W.: "Zehn Millionen Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit den §§ 115 Absatz 1 und 3 sowie 105 Absatz 2 HGO;

6. den unter Ziffer 4 des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Neue Wege – Kommunales Jobcenter – Kreis Bergstraße für das Wirtschaftsjahr 2018 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

1.000.000 €

(i. W.: "Eine Million Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit den §§ 115 Absatz 1 und 3 sowie 105 Absatz 2 HGO.

II. Feststellungen zum Haushaltsplan 2018

Im Rahmen des am 21. Dezember 2012 zwischen dem Landkreis Bergstraße und dem Land Hessen abgeschlossenen Konsolidierungsvertrages wurde ein Konsolidierungszeitraum von acht Jahren vereinbart. Der Haushaltsausgleich ist damit spätestens bis zum Ablauf des Jahres 2020 und danach dauerhaft zu erreichen.

Der vorläufige Jahresabschluss 2015 stellt den Haushaltsausgleich fünf Jahre früher als vereinbart dar. Das vorläufige Rechnungsergebnis 2016, die Ergebnishaushalte 2017 und 2018 sowie die Ergebnisplanung bis 2021 prognostizieren Überschüsse im ordentlichen Ergebnis. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass der Haushaltsausgleich sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss zu erreichen ist.

Die Haushalts- und Finanzlage des Landkreises Bergstraße hat sich seit dem Jahr 2015 verbessert. Dies wird insbesondere durch die eigenständige Reduzierung des Kassenkreditbestands deutlich. Ungeachtet dessen ist die finanzielle Leistungsfähigkeit vor dem Hintergrund der erheblichen Fehlbeträge aus Vorjahren und des Standes der Verbindlichkeiten aus Investitions- und Kassenkrediten des Kernhaushaltes sowie des Eigenbetriebes Schule und Gebäudewirtschaft weiterhin als gefährdet zu bewerten.

Im Jahr 2018 wird ein Überschuss im ordentlichen Ergebnis von ca. 10,1 Mio. € ausgewiesen. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Reduzierung des Überschusses in Höhe von ca. 0,7 Mio. € zu verzeichnen. Dies resultiert aus Mehraufwendungen in Höhe von ca. 10,4 Mio. €, denen Mehrerträge in Höhe von ca. 9,7 Mio. € gegenüberstehen. Hintergrund dessen sind insbesondere Steigerungen bei der Kreis- und Schulumlage (+17,7 Mio. €) und bei den Transfererträgen (+10,2 Mio. €). Mindererträge sind besonders bei den Kostenersatzleistungen und -erstattungen (-9,1 Mio. €) sowie den Zuweisungen, Zuschüssen und allgemeinen Umlagen (-7,2 Mio. €) festzustellen.

Eine Erhöhung der Aufwendungen ist besonders bei der Krankenhaus- und der LWV-Umlage (+5,6 Mio. €), den Zuweisungen und Zuschüssen (+5,6 Mio. €), den Sach- und Dienstleistungen (+4,7 Mio. €) und den Personal- und Versorgungsaufwendungen (+2,2 Mio. €) zu verzeichnen. Durch Reduzierungen bei den Transfer- (-5,6 Mio. €) und Zinsaufwendungen (-2,6 Mio. €) kann der deutliche Anstieg des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen gemindert werden.

Diverse Entwicklungen im Sozialbereich, wie beispielsweise der Rückgang der Prognosen für

die Zuwanderung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, höhere Bedarfe im SGB II-Bereich und steigende Erträge aus der Leistungsbeteiligung des SGB II, der Erstattung von Asylbewerberleistungen sowie Unterhaltsvorschussleistungen, wirken sich unmittelbar bei den Kostenersatzleistungen und -erstattungen sowie Transfererträgen und -aufwendungen aus. Die Steigerung der Sach- und Dienstleistungen resultiert vorwiegend aus Mehrbedarfen im Bereich der Kreisstraßen, im ÖPNV und bei der Flüchtlingsunterbringung. Es ist anzumerken, dass die Zunahme der Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse im Wesentlichen auf die erneute Erhöhung des Zuschusses an den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft (+5,3 Mio. €) auf nunmehr ca. 69,1 Mio. € zurückzuführen ist. Darüber hinaus schlagen sich der deutliche Anstieg der Umlagegrundlagen, die Ausweitung des Stellenplans sowie das derzeitige Zinsniveau im Ergebnishaushalt entsprechend nieder.

Im außerordentlichen Ergebnis wird ein Defizit in Höhe von ca. 1,4 Mio. € geplant, wodurch sich ein Jahresergebnis in Höhe von voraussichtlich 8,7 Mio. € ergibt.

Der Teilhaushalt Soziales und Jugend stellt unverändert den Belastungsschwerpunkt des Ergebnishaushaltes dar. Der Zuschussbedarf im Jahr 2018 beläuft sich auf insgesamt ca. 93,7 Mio. €, wovon ca. 21,5 Mio. € auf den Bereich SGB II, ca. 37,0 Mio. € auf die Gebiete SGB XII, das Asylbewerberleistungsgesetz und das Unterhaltsvorschussgesetz sowie ca. 35,2 Mio. € auf das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) entfallen. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Erhöhung des Zuschussbedarfes um ca. 1,4 Mio. € festzustellen. Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende geht der Zuschussbedarf um ca. 1,1 Mio. € zurück, wohingegen der im Bereich Kinder- und Jugendhilfe um ca. 2,5 Mio. € steigt.

Die ordentlichen Ergebnisse der Jahre 2008 bis 2017 ergeben einen kumulierten ordentlichen Fehlbetrag in Höhe von voraussichtlich 101,0 Mio. €. Die auszugleichenden ordentlichen Fehlbeträge belaufen sich - unter Berücksichtigung der Kassenkreditschuldung im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms in Höhe von ca. 44,8 Mio. € - auf ca. 56,2 Mio. €. Nach der Ergebnisplanung soll sich dieser Betrag bis Ende 2021 auf 18,4 Mio. € reduzieren.

Der Landkreis Bergstraße hat den Schulumlagebedarf dargelegt. Insofern gehe ich davon aus, dass ggf. im Haushaltsvollzug entstehende Über- oder Unterdeckungen im Rahmen des Sonderpostens zum Ausgleich der Schulträgeraufgaben und durch Berücksichtigung bei künftigen Bedarfsberechnungen ausgeglichen werden.

Der Finanzhaushalt 2018 stellt einen Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von ca. 6,6 Mio. € dar. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Überschuss um ca. 1,3 Mio. € erhöht. Hintergrund dessen ist insbesondere der um ca. 2,2 Mio. € angestiegene Saldo aus Finanzierungstätigkeit. Der Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit ist um ca. 1,2 Mio. € zurückgegangen und beträgt nunmehr ca. 10,6 Mio. €. Dieser ist ausreichend zur vollständigen Finanzierung der Tilgungsleistungen, die Maßgabe des § 3 Absatz 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wird folglich eingehalten. Die Finanzplanung bis 2021 prognostiziert ebenfalls die Finanzierung der Tilgung aus selbsterwirtschafteten Mitteln und den Abbau von Kassenkreditverbindlichkeiten. Der Kassenkreditbestand von ca. 178,9 Mio. € (entspricht

667,51 € je Einwohner) Ende des Jahres 2017 soll auf ca. 136,4 Mio. € (entspricht 509,14 € je Einwohner) Ende 2021 verringert werden.

Die Investitionstätigkeit im Jahr 2018 hat ein Volumen in Höhe von ca. 21,7 Mio. € und wurde im Vergleich zum Jahr 2017 um 29,0 v. H. erhöht. Bereits in den Jahren 2016 und 2017 wurde das Investitionsprogramm deutlich ausgeweitet (Steigerung um 132,1 bzw. 57,6 v. H.). Den Investitionsschwerpunkt bildet der Produktbereich 3 „Schulträgeraufgaben“ mit Auszahlungen in Höhe von ca. 10,8 Mio. € (50,1 v. H. am Gesamtinvestitionsvolumen). Diese resultieren im Wesentlichen aus der Weiterleitung des investiven Anteils an der Schulumlage sowie der Mittel aus den Kommunalinvestitionsprogrammen (KIP) I und II an den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft. Weitere Schwerpunkte bilden der Produktbereich 1 „Innere Verwaltung“ mit Auszahlungen in Höhe von ca. 5,1 Mio. €, wovon 4,2 Mio. € für den Ankauf eines Verwaltungsgebäudes durch den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft vorgesehen sind, sowie der Produktbereich 12 „Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV“ mit Auszahlungen in Höhe von ca. 4,8 Mio. €, u. a. für den Zuschuss im Rahmen der zweiten Stufe des Ausbaus der S-Bahn Rhein-Neckar sowie für Investitionen in die Kreisstraßen.

Die Finanzierung wird vorwiegend durch Investitionszuweisungen und -zuschüsse in Höhe von ca. 15,7 Mio. € sichergestellt. Hintergrund dessen sind die investiven Anteile an der Schulumlage (6,2 Mio. €) und an den Schlüsselzuweisungen (4,8 Mio. €) sowie der Zuschussanteil aus KIP II (2,7 Mio. €). Darüber hinaus sind geringe investive Einzahlungen aus der Tilgung von gewährten Darlehen und Kreditaufnahmen in Höhe von ca. 5,9 Mio. € (Kreditfinanzierungsanteil 27,2 v. H.) vorgesehen. Hierin enthalten sind Darlehen aus dem KIP I in Höhe von 1,0 Mio. € und aus dem KIP II in Höhe von 0,9 Mio. €, die entsprechend § 11 Absatz 2 KIPG und § 19 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 KIPG als genehmigt gelten und vom Landkreis als investiven Zuschuss an den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft weitergeleitet werden. Bei Berücksichtigung der Tilgungsleistungen ergibt sich eine rechnerische Nettoneuverschuldung in Höhe von ca. 1,9 Mio. €. Da die Darlehensaufnahmen im Rahmen des KIP I und II in Höhe von 1,9 Mio. € ausnahmsweise außer Betracht zu lassen sind, ist keine zu beanstandende Nettoneuverschuldung festzustellen.

Aufgrund der gefährdeten dauerhaften Leistungsfähigkeit genehmige ich den Gesamtbetrag der Kredite abzüglich der Darlehen aus KIP I und II in Höhe von ca. 4,0 Mio. € unter Hinweis auf Ziffer 5 Absatz 2 der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden (Konsolidierungsleitlinie; StAnz. 21/2010, S. 1470) mit der Maßgabe, dass die Kreditaufnahme meiner Einzelgenehmigung gemäß § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO bedarf.

In den Finanzplanungsjahren sind Investitionen in ähnlichem Umfang wie in den Jahren 2017 und 2018 geplant. Investitionsschwerpunkt ist weiterhin der Bereich der Schulen, da der investive Anteil an der Schulumlage (6,2 bis 13,3 Mio. € p. a.) sowie die Mittel aus dem KIP II (4,1 bis 7,0 Mio. € p. a.) an den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft weitergeleitet werden. Die Investitionen in die Kreisstraßen werden in vergleichbarem Maße weitergeführt. Die Investitionsfinanzierung soll ab 2019 ohne Kreditaufnahmen ausschließlich durch Investitionszuweisungen und -zuschüsse, insbesondere die investiven Anteile der Schulumlage und

der Schlüsselzuweisungen sowie den Zuschussanteil aus dem KIP II, und investiven Einzahlungen aus der Tilgung von gewährten Krediten gesichert werden. Dies begrüße ich und bitte diese Prognose mit den zu Gebote stehenden Mitteln umzusetzen.

Da auf eine Kreditaufnahme in den Finanzplanungsjahren verzichtet wird, ist der für das Jahr 2018 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von ca. 2,6 Mio. € nicht genehmigungsbedürftig.

Der Großteil der Investitionstätigkeit des Landkreises Bergstraße wird im **Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft** abgewickelt. Im Jahr 2018 sollen Investitionen im Umfang von ca. 111,8 Mio. € durchgeführt werden. Hiervon entfallen 84,0 Mio. € auf den Rückkauf von Schulgebäuden im Rahmen des sale-and-lease-back-Geschäftes, ca. 21,8 Mio. € auf Investitionen an Schulen und 4,2 Mio. € auf den Ankauf eines Verwaltungsgebäudes.

Die Finanzierung der Investitionen wird neben der Rücklagenentnahme für das sale-and-lease-back-Geschäft im Wesentlichen durch Zuschüsse des Landkreises in Höhe von ca. 15,0 Mio. € (davon 1,0 Mio. € aus KIP I, 3,6 Mio. € aus KIP II, 6,2 Mio. € aus dem investiven Anteil der Schulumlage, 4,2 Mio. € aus Schlüsselzuweisungen), Abschreibungen in Höhe von ca. 11,9 Mio. € und Kredite in Höhe von ca. 11,6 Mio. € sichergestellt.

Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen in Höhe von ca. 12,3 Mio. € ist ein Abbau der investiven Verschuldung in Höhe von ca. 0,7 Mio. € festzustellen. Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite des Eigenbetriebes Schule und Gebäudewirtschaft wird unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung erteilt.

Bereinigt um das sale-and-lease-back-Geschäft sind in den Folgejahren Investitionen in ähnlicher Größenordnung geplant. Auf eine Nettoneuverschuldung wird nach der vorliegenden Finanzplanung verzichtet, ein leichter Abbau der investiven Verschuldung ist vorgesehen.

Der Umsetzung dieser Prognose kommt wegen dem Stand der investiven Verbindlichkeiten zum Ende des Jahres 2017 in Höhe von ca. 124,7 Mio. € (entspricht 465,40 € je Einwohner) besondere Bedeutung zu.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde auf ca. 124,8 Mio. € festgesetzt. Die über den Finanzplanungszeitraum hinaus voraussichtlich zu Auszahlungen führenden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von ca. 52,7 Mio. € sind im Sinne des § 102 Absatz 2 HGO zulässig.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite im Kernhaushalt wurde auf 220,0 Mio. € festgesetzt und im Vergleich zum Vorjahr um 30,0 Mio. € reduziert. Dies wurde ermöglicht durch den Zahlungsmittelüberschuss des Jahres 2017. Sofern der Landkreis Bergstraße an der HESSENKASSE teilnimmt, erwarte ich, dass der Höchstbetrag ab 2019 erheblich reduziert und der künftige Bedarf anhand des vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport veröffentlichten verbindlichen Berechnungsmusters nachvollziehbar dargelegt wird.

In diesem Zusammenhang weise ich auf Ziffer II. 2. a) des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 28. September 2017 hin. Es wird nochmals klargestellt, dass Kassenkredite nur das Ziel einer kurzfristigen unterjährigen Liquiditätssicherung besitzen dürfen. Kassenkredite, die im Haushaltsjahr neu aufgenommen werden, müssen grundsätzlich unterjährig zurückgeführt werden. Die zweckwidrige Nutzung als so genannte Vorratskredite, die nicht zur akuten Liquiditätssicherung benötigt werden, oder als verkappte

Investitionskredite, die nicht nur zur kurzfristigen Vorfinanzierung von Investitionen dienen, ist mit den Zielen des § 105 HGO nicht vereinbar.

Darüber hinaus sollen die Kommunen künftig eine Liquiditätsreserve in Höhe von 2,0 v. H. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre vorhalten.

III. Erfüllung der Auflagen und Berücksichtigung der Empfehlungen im Haushaltsjahr 2017

Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2017 und der Festsetzungsbeschlüsse der Wirtschaftspläne des Jahres 2017 der Eigenbetriebe wurde am 28. Februar 2017 z. T. unter Auflagen erteilt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Jahr 2017 unterlag dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung. Diese Auflage gilt auch für den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft. Entsprechende Anträge wurden vorgelegt.

Die freiwilligen Leistungen betragen im Jahr 2018 ca. 2,2 Mio. € und wurden gegenüber dem Vorjahr um ca. 9,6 v. H. (+194,3 T€) erhöht. Der Anteil am Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen beläuft sich unverändert auf 0,5 v. H.

Der Kreisausschuss hat im Jahr 2017 auf den Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre sowie einer Stellenbesetzungssperre verzichtet. Der Stellenplan wurde wegen Stellenmehrbedarfen um 36,0 Stellen erweitert (in den Eigenbetrieben weitere Erhöhung um 10,0 Stellen).

IV. Empfehlungen und Hinweise

Um den Haushaltsausgleich sowie die Finanzierung der Tilgungsleistungen aus selbsterwirtschafteten Mitteln dauerhaft sicherzustellen empfehle ich insbesondere die kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards. Der Gebrauch von haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO und eine restriktive Personalbewirtschaftung sind ebenfalls zweckmäßig. Des Weiteren empfehle ich, die freiwilligen Leistungen dauernd auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Eine Ausweitung dieser Leistungen erscheint mit dem Konsolidierungsziel nicht vereinbar. Eine aktuelle Liste aller freiwilligen Leistungen bitte ich bis auf Weiteres mit jeder Haushaltssatzung vorzulegen (Ziffer 6 der Konsolidierungsleitlinie).

Außerdem sollten Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Auch die Erhöhung von Mieten und Pachten ist unter Beachtung rechtlicher Vorgaben in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben hin.

Bei den o. a. Ausführungen handelt es sich um allgemeine Hinweise zur Haushaltskonsolidierung, die den Landkreis bei der Sicherstellung des dauerhaften Haushaltsausgleichs, der Finanzierung der Tilgungsleistungen durch selbsterwirtschaftete Mittel und dem Abbau der Fehlbeträge aus Vorjahren sowie der Kassenkredite unterstützen sollen. Diese gelten sinngemäß auch für die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe.

Aufsichtsbehördliche Genehmigungen können nur dann in Aussicht gestellt werden, wenn der Haushaltsausgleich sowie die Finanzierung der Tilgung durch selbsterwirtschaftete Mittel dauerhaft gesichert werden.

Hinsichtlich künftiger Haushaltsgenehmigungsverfahren erwarte ich die Vorlage vollständiger und korrekter Unterlagen. Dadurch kann das Verfahren insgesamt beschleunigt werden.

In Bezug auf die Hinweise zu § 53 Absatz 2 HKO (Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 3. November 2017, Gz.: IV 2-33b-04-16/001) bitte ich in Zukunft bei einem Anstieg des Aufkommens aus der Kreisumlage nachvollziehbar darzulegen, weshalb eine Reduzierung des Hebesatzes der Kreisumlage nicht oder nicht in höherem Umfang vorgenommen wurde.

Bei der Schulumlage bitte ich künftig die Einbeziehung aller relevanten Kosten in die Bedarfsberechnung sicherzustellen.

Ich fordere den Landkreis Bergstraße erneut dazu auf, die Beschlüsse des Kreistags über die Wirtschaftspläne entsprechend Hinweis Ziffer 3 Absatz 4 zur Anwendung des § 115 HGO (StAnz. 42/2013, S. 1295) anzupassen. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und der Höchstbetrag der Kassenkredite müssen im Beschluss über den Wirtschaftsplan ausdrücklich genannt werden.

Außerdem erwarte ich, dass die Präambel der Haushaltssatzung künftig unter Berücksichtigung der Formulierungen entsprechend Muster 1 zur GemHVO sowie der aktuellsten gesetzlichen Änderungen korrekt abgefasst wird (aktuell: Hessische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618); Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142)).

Bei der Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite in § 2 der Haushaltssatzung empfehle ich, die ggf. im Gesamtbetrag enthaltenen Teilbeträge von Darlehensaufnahmen im Rahmen des KIP I und II jeweils als davon-Position aufzuführen.

Künftig bitte ich zu gewährleisten, dass alle investiven Auszahlungen sowie Beträge für Verpflichtungsermächtigungen sowohl im Investitionsprogramm als auch in den entsprechenden Teilfinanzhaushalten (auch in den Teilfinanzhaushalten der einzelnen Produkte) vollständig enthalten sind.

Das Haushaltssicherungskonzept ist aufgrund der bestehenden ordentlichen Fehlbeträge aus Vorjahren gemäß § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO in Verbindung mit § 24 GemHVO jährlich fortzuschreiben und weiterzuentwickeln.

Künftig bitte ich, die aktuellste Fassung des Finanzstatusberichtes (verfügbar auf der Homepage des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, Kommunales, Kommunale Finanzen, Downloads) zu verwenden.

Der Landkreis Bergstraße hat bisher noch keinen Gesamtabschluss für das Jahr 2015 aufgestellt. Entsprechend Ziffer II. 4. Absatz 2 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30. September 2016 fordere ich den Landkreis dazu auf, dies bis spätestens 30. Juni 2018 nachzuholen.

Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe enthalten u. a. eine Übersicht gemäß § 19 Nr. 2 des Eigenbetriebsgesetzes über die Ein- und Auszahlungen, die sich auf den Haushalt des Landkreises auswirken. Diesbezüglich ist künftig sicherzustellen, dass die entsprechenden Daten vollständig und nachvollziehbar enthalten sind. Sofern sich die Beträge nicht ohne Weiteres aus dem Haushaltsplan entnehmen lassen, sind diese schlüssig zu erläutern. Haushaltswirksame Finanzmittel sind in der Übersicht nicht darzustellen. Bei der Veranschlagung von Ein- und Auszahlungen in Bezug auf die Eigenbetriebe im Haushalt ist das Brutto-Prinzip zu berücksichtigen, die bloße Darstellung eines Saldos aus Auszahlungen des Landkreises und Einzahlungen des Eigenbetriebes für „Verwaltungskostenbeiträge“ im Haushalt als Ertrags- oder Aufwandsposition ist nicht zulässig.

Diese Verfügung ist dem Kreistag gemäß § 29 Absatz 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Darüber hinaus bitte ich um weitere Veranlassung gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97 HGO.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

gez.

Lindscheid

Regierungspräsidentin